

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Personalvermittlung von TREMONIA Nova GmbH & Co. KG (im Folgenden TREMONIA) werden Vertragsbestandteil aller Angebote oder Verträge zwischen dem vom Kunden und TREMONIA über eine Personalvermittlung.

1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden mit Annahme des Angebotes von TREMONIA Vertragsbestandteil.

1.3 Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Sie gelten auch dann nicht, wenn sie bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich zurückgewiesen wurden.

1.4 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet, entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

2. Vertragsschluss

Der Vermittlungsvertrag kommt zustande, sobald der Kunde TREMONIA beauftragt, ihm für seine Zwecke geeignete Kandidaten zu benennen und eine darauf gerichtete Tätigkeit entfaltet. Dies ist der Fall bei Bestätigung des Auftrags oder der sofortigen Benennung einer oder mehrerer geeigneter Kandidaten.

3. Leistung von TREMONIA

3.1 TREMONIA wird für den Kunden Kandidaten für die im Angebot genannte Tätigkeit mit den vom Kunden genannten Qualifikationen suchen. TREMONIA wird eine Vorauswahl treffen, die Bewerbungsunterlagen geeigneter Kandidat sichten, aufbereiten und die Kandidaten durch Übersendung der aufbereiteten Bewerbungsunterlagen dem Kunden vorstellen. TREMONIA vereinbart ein persönliches Vorstellungsgespräch mit dem Kandidaten und dem Kunden, wenn der Kunde an dem Kandidaten sein Interesse bekundet.

3.2 Die Parteien können vereinbaren, dass TREMONIA Stellenanzeigen in Zeitungen und einschlägigen Fachzeitschriften sowie im Internet auf Stellenbörsen und anderen geeigneten Internetseiten schaltet. TREMONIA übernimmt in diesen Fällen die Kreation und Planung der Anzeigen und legt sie dem Kunden zusammen mit einem Kostenvoranschlag für die Anzeigenschaltung zur Freigabe vor. Die Kosten trägt der Kunde.

3.3 TREMONIA trägt keine Kosten und Auslagen der Kandidaten. Sofern solche Kosten entstehen, hat diese der Kunde zu tragen.

3.4 Eine erfolgreiche Vermittlung wird von TREMONIA nicht geschuldet.

4. Vermittlungshonorar, Zahlung

4.1 Geht der Kunde oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen (§§ 15 AktG ff.) mit einem von TREMONIA vorgestellten Kandidaten ein Arbeitsverhältnis ein, so erhält TREMONIA ein Vermittlungshonorar in Höhe von 36 % des zwischen Kunde und Kandidat vereinbarten Bruttojahresgehaltes.

4.2 Sollte mit mehreren der vorgestellten Kandidaten ein Arbeitsverhältnis begründet werden, entsteht der Honoraranspruch für jeden Kandidaten gesondert.

4.3 Der Kunde schuldet das Honorar gemäß Ziffer 4.1 auch, wenn ein Dritter ein Arbeitsverhältnis mit einem Kandidaten aufgrund der Unterlagen und Informationen, die der Kunde von TREMONIA erhalten hat und die der Kunde ohne Erlaubnis von TREMONIA weitergegeben hat, begründet.

4.4 Sollte es zu einer Einstellung eines von TREMONIA vorgestellten Kandidaten durch den Kunden innerhalb von zwölf Monaten ab Datum der ersten Präsentation des Kandidaten beim Kunden kommen, verpflichtet sich der Kunde, dies TREMONIA unverzüglich nach der Arbeitsvertragsunterschrift des Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

4.5 Sofern ein von TREMONIA vorgestellter Kandidat mit dem Kunden einen Arbeitsvertrag mit einer anderen als im Angebot vereinbarten Position / Qualifikation schließt, wird ebenfalls das vereinbarte Honorar gemäß Ziffer 4.1 fällig.

4.6 Der Anspruch auf das Vermittlungshonorar wird mit Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen Kunde und Kandidat fällig und ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung.

4.7 Der Kunde hat TREMONIA den Arbeitsbeginn und das vereinbarte Bruttojahreseinkommen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf Aufforderung entsprechende Nachweise vorzulegen. Verletzt der Kunde diese Pflicht, ist TREMONIA berechtigt, auf Grundlage einer Schätzung das Vermittlungshonorar nach billigem Ermessen in Rechnung zu stellen.

4.8 Alle Vermittlungshonorare verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzl. geltenden USt.

5. Vorbewerbung

Hat sich ein von TREMONIA vorgestellter Kandidat bereits unabhängig von der Vorstellung durch TREMONIA bei dem Kunden beworben, ist dieser verpflichtet, TREMONIA unverzüglich nach Erhalt der Bewerberunterlagen zu unterrichten. In diesem Fall erbringt TREMONIA keine weiteren Leistungen bezüglich dieses Kandidaten.

Der Kunde kann TREMONIA jedoch anweisen, auch bezüglich dieses Kandidaten weiterzuarbeiten. Kommt es in einem solchen Fall zum Vertragsschluss, schuldet der Kunde das Honorar gemäß Ziffer 4.1 ohne Abzüge.

6. Haftung von TREMONIA

6.1 TREMONIA übernimmt keine Gewähr und keine Haftung für die tatsächliche Qualifikation oder Eignung der vorgestellten Kandidaten. Für Schäden, die aus der Vermittlungstätigkeit entstehen, haftet TREMONIA ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6.2 Für Schäden, die insbesondere im Rahmen des Auswahlverfahrens für das Fehlverhalten bzw. der vorsätzlichen und/oder fahrlässigen Falschauskunft des Kandidaten gegenüber dem Kunden entstehen, trifft TREMONIA kein Verschulden. Ein möglicher Schadensersatzanspruch gegenüber dem vermittelten Kandidaten bleibt davon unberührt.

7. Aufrechnung, Verzug

7.1 Gegen Ansprüche von TREMONIA kann der Kunde nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

7.2 Verzugszinsen sind gemäß §§ 288 Abs. 2, 247 BGB, mindestens aber i.H.v. 9 Prozentpunkten p.a. über dem Basissatz zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche unter dem Gesichtspunkt des Verzuges behält sich TREMONIA ausdrücklich vor.

8. Vertraulichkeit, Unterlagen

8.1 Die Vertragsparteien bewahren Stillschweigen über Unterlagen und Informationen, die sie über die andere Vertragspartei oder einen Kandidaten im Rahmen der Vermittlung oder Bewerbung erhalten haben. Die erhaltenen Informationen werden auch nicht an Dritte weitergegeben.

8.2 Der Kunde hat von TREMONIA übergebene Unterlagen auf Verlangen von TREMONIA herauszugeben.

9. Datenschutz

9.1 Die Vertragsparteien werden personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei und ihrer Mitarbeiter und insbesondere der Kandidaten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies im Rahmen der Anbahnung oder Durchführung eines Vertrages oder nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

9.2 Der Kunde verpflichtet sich, die ihm zwecks Vertragsanbahnung mitgeteilten Daten der Kandidaten vertraulich und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

10. Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Kommt ein Vertrag zwischen dem Kunden und einem von TREMONIA vorgestellten Kandidaten nach Kündigung der Vereinbarung zustande, bleibt der Anspruch von TREMONIA auf das Honorar gemäß Ziffer 4 unberührt.

11. Sonstiges

11.1 Die Vertragsparteien erklären, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf dieser Grundlage geschlossener Personalvermittlungsverträge ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bestimmungen gleichwohl ihre Wirksamkeit. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

11.3 TREMONIA ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

11.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich Bremen. Dies gilt auch, wenn der Kunde im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. TREMONIA ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des vereinheitlichten UN-Kaufrechts.

Stand: April 2022